

# Verfahrensbrief - Klarstellungen und Auslegungen

Vergabe THE-02-2026

## Dokumentendaten

Verfahrensbrief - Klarstellungen und Auslegungen	
Untertitel:	THE-02-2026
Zweck der Regelung	-
Inhaber*in	THE – Trading Hub Europe GmbH
Autor*in	THE – Trading Hub Europe GmbH
Dokumentenstatus	Freigegeben
Vertraulichkeitsklasse	Vertraulich
Gültig ab	19. Juni 2026
Version	1.0
Identifikationsnummer	101
Bezugsdokument	-
Dateiname	101_Verfahrensbrief
Anzahl der Seiten (ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	4

## Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Bearbeiter	Anpassungen
1.0	02.07.2026	THE – Trading Hub Europe GmbH	

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung dieses Dokuments.....	1
2.	Vorgehensmodell (hybrides/agiles Modell) .....	2
2.1.	Grundsatz.....	2
2.2.	Einordnung der Phasen.....	2
2.3.	Mindestanforderung je Leistungsphase.....	2
2.4.	Rollenmodell .....	3
3.	Klarstellung zum Leistungsumfang – Abrechnungssystem.....	4
4.	Umgang mit Unsicherheiten und Änderungen.....	4
5.	Architektur und Skalierbarkeit.....	5
6.	Technische Freiheitsgrade vs. Zielvorgaben.....	5
7.	Verantwortlichkeiten im Betrieb .....	6
8.	Zielsystem und übergreifende Verantwortung.....	6

## 1. Zielsetzung dieses Dokuments

Dieses Dokument dient der **präventiven Erläuterung typischer Auslegungs- und Verständnisfragen**, wie sie bereits im Rahmen vergleichbarer Vergabeverfahren aufgetreten sind und soll das Verständnis aller Bieter zu den in Vergabeunterlagen spezifizierten Leistungen stärken.

Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere folgende Themen regelmäßig zu Rückfragen von teilnehmenden Bietern im Vergabeverfahren führen:

- Vorgehensmodell (Agiles Vorgehen vs. Phasen-orientiertes Vorgehen)
- Leistungsumfang des IT-Systems
- Umgang mit Unschärfen der Spezifikation und Änderungen im weiteren Verlauf
- Abgrenzung von Verantwortlichkeiten

Alle oben genannten Themen sind in dem Vertrag und den verbindlichen Vergabeunterlagen abschließend behandelt. Sie werden in diesem Dokument für eine bessere Übersicht und Verständnis der Bieter lediglich noch einmal auf einer höheren Abstraktionsebene bzw. pointierter zusammengefasst dargestellt und erläutert, keinesfalls aber modifiziert oder inhaltlich ergänzt.

## 2. Vorgehensmodell (hybrides/agiles Modell)

### 2.1. Grundsatz

Das im 310 Leistungsschein Entwicklung Implementierung definierte Vorgehen ist als hybrides Vorgehensmodell zu verstehen.

Dies bedeutet ausdrücklich, dass keine rein sequenzielle Phasenabwicklung, sondern eine Kombination aus strukturierten Phasen (Makro-Ebene) und iterativer Umsetzung (Mikro-Ebene) gefordert ist.

### 2.2. Einordnung der Phasen

Es wird verdeutlicht, dass

- die Phasen
  - „Initialisierung“
  - „Go-Live (technisch)“organisatorisch zwingend vorgegeben sind und nicht iterativ auszuführen sind.
- Alle dazwischenliegenden Phasen (insbesondere „Planen“, „Design“, „Umsetzen“, „Test“) können:
  - iterativ,
  - in Form von Sprints oder vergleichbaren agilen Einheiten oder
  - in Bewerber-spezifischen, agilen Verfahrensmodellendurchlaufen werden.

Diese Auslegung entspricht der beschriebenen Anforderung der Agilität im Projektvorgehen, dass Leistungsphasen in Sprints oder vergleichbaren agilen Strukturen umgesetzt werden können.

### 2.3. Mindestanforderung je Leistungsphase

Unabhängig vom gewählten agilen Vorgehen gilt, dass **jede Leistungsphase** einen **klar definierten Mindeststandard** erfüllen muss. Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- nachvollziehbare Planungsartefakte,
- dokumentierte Designentscheidungen,
- Testergebnisse und deren Dokumentation.

Dies ist zwingend notwendig, um:

- regulatorische Anforderungen sicherzustellen,
- verbindliche Abnahmen zu ermöglichen,
- die Verzahnung verschiedener Vorgehensmodelle auch Dienstleisterübergreifend zu erreichen.

## 2.4. Rollenmodell

Der Einsatz eines **Projektleiters** durch den Auftragnehmer ist **verpflichtend**.

Klarstellend gilt in diesem Zusammenhang:

- Ein reines Scrum-Modell ohne übergreifende Steuerung ist nicht ausreichend.
- Rollen wie Product Owner oder Scrum Master können den Projektleiter in dem seitens des Auftraggebers erwarteten Rollenprofils **nicht vollständig ersetzen**.

Es steht dem Bieter jedoch frei, ein eigenes Rollenmodell vorzuschlagen. Es ist hierbei zulässig, eine Kombination von Rollen und/oder teilweise Überlappung vorzunehmen, solange die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt und erkennbar bleiben.

### 3. Klarstellung zum Leistungsumfang – Abrechnungssystem

Der Auftraggeber erwartet (neben der Lieferung eines Bilanzierungssystem) die Lieferung eines **vollständigen Abrechnungssystems inkl. Fakturierung**

und ausdrücklich **nicht nur:**

eines Systems zur Bereitstellung oder Vorverarbeitung von Daten.

Das zu liefernde System umfasst daher, u.a.

- eine vollständige fachliche Abbildung der Abrechnung,
- die Fähigkeit zur Berechnung aller relevanten Kennzahlen,
- Funktionalität zur Erstellung von abrechnungsrelevanten Ergebnissen,
- Vorkehrungen zur Bereitstellung / Weiterleitung dieser Ergebnisse an Umsysteme.

Dies entspricht auch der im Vertrag, hier insbesondere dem Anforderungsdokument, beschriebenen Zielsetzung eines integrierten Systems zur Bilanzierung und Abrechnung.

### 4. Umgang mit Unsicherheiten und Änderungen

Erfahrungen aus vergleichbaren Vergaben zeigen, dass häufig folgende Fragen in Bezug auf den Umgang mit Unsicherheiten der Spezifikation und Änderungen im weiteren Projektverlauf entstehen:

- Wie konkret müssen Anforderungen initial sein?
- Wer trägt das Risiko von Änderungen?

#### Klarstellung:

- Anforderungen lassen sich nicht vollständig im Vorfeld spezifizieren. Daher sind im Vorgehensmodell Schritte vorzusehen, die eine schrittweise Konkretisierung und Finalisierung der Spezifikation bis zur Umsetzungsreife ermöglichen.
- Änderungen sind explizit im Vorgehensmodell vorgesehen und sollen sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber die Möglichkeit zur aktiven Berücksichtigung neuer Erkenntnisse oder weiterentwickelter Anforderungen im Rahmen des Projekts ermöglichen.

Entsprechend gilt:

- Änderungen sind möglich und erfolgen über das **definierte Change-Management**.
- Ein wesentlicher Anteil an Änderungen wird bereits im Verfahren als Anforderung des Auftraggebers berücksichtigt und ist in der Planung der Auftragnehmers aktiv zu berücksichtigen, z. B. in Form von optionalen Change-Anteilen im Preismodell.

## 5. Architektur und Skalierbarkeit

Erfahrungen aus vergleichbaren Vergaben zeigen, dass regelmäßig Fragen zu folgenden Themen gestellt werden:

- Annahmen zur zukünftigen Systemlast,
- Anforderungen zur Skalierbarkeit,
- konkrete Volumina.

### Klarstellung:

- Konkrete Mengenentwicklungen sind aktuell nur eingeschränkt prognostizierbar, es ist daher mit transparenten Annahmen zu planen.
- Systeme sind daher grundsätzlich skalierbar (entlang aller relevanten Dimensionen) auszulegen.

## 6. Technische Freiheitsgrade vs. Zielvorgaben

Aus den Bieterfragen ergibt sich wiederkehrend:

- Wunsch nach Vorgaben zu Technologien
- Wunsch nach konkreten Tool-Vorgaben

### Klarstellung:

- Der Auftragnehmer ist grundsätzlich frei in der Wahl geeigneter Technologien
- Voraussetzung ist:
  - Einhaltung der funktionalen Anforderungen
  - Vermeidung von Vendor Lock-In, im Sinne der Nutzung hochgradig proprietärer / schwer portabler Technologien,
  - Nachvollziehbare Begründung der Technologieauswahl im Lösungskonzept
- Ferner ist zu empfehlen die geplante Technologiewahl transparent darzustellen, so dass seitens des Auftraggebers die Einbettung in die Gesamttechnologielandschaft angemessen geplant werden kann.

## 7. Verantwortlichkeiten im Betrieb

Typische Rückfragen durch Bieter betreffen:

- das erwartete Support-Level und mögliche Supportkonzepte,
- die Abgrenzung / Aufteilung konkreter Aufgaben zwischen Auftraggeber / Auftragnehmer.

### Klarstellung:

- Der Auftragnehmer übernimmt:
  - wesentliche Teile des Betriebs
  - insbesondere fachliche und technische Betriebsleistungen.
- Der Auftraggeber stellt:
  - zentrale Steuerungs- und Kommunikationsfunktionen (z. B. initiale Ticketannahme),
  - wesentliche Infrastrukturkomponenten.

## 8. Zielsystem und übergreifende Verantwortung

Abschließend und übergreifend halten wir klarstellend fest, dass der Auftragnehmer ein **funktionsfähiges Gesamtsystem** und somit nicht nur einzelne Komponenten, Teilleistungen oder Datenbereitstellung schuldet.

Die Bieter und möglichen Auftragnehmer sollen einen **Fokus** auf

- End-to-End Funktionsfähigkeit,
- Einhaltung regulatorischer Anforderungen,
- und termingerechte Bereitstellung

legen, um den vom Auftraggeber spezifizierten Erwartungen und Anforderungen, wie sie auch in den Bewertungskriterien des Vergabeverfahrens kodifiziert sind, bestmöglich entsprechen zu können.